

Satzung Kultur hoch 3 e. V. vom 28.07.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Förderverein „Kultur hoch 3 e. V.“ für Kunst und Kultur in der Stadt Overath, mit Sitz in Overath, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege von Kultur, speziell Comedy, Kabarett und Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Veranstaltungen und aktueller Kunst. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen bzw. Institutionen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und bestätigt diesen schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen

werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§5 Mitgliedsbeiträge/Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein ist befugt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen, die ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist bemüht, Beiträge von öffentlich rechtlichen Institutionen zu erhalten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Spenden im Sinne des § 10 b Abs. 1 ESTG der allgemein als besonders förderungswürdigen Zwecke sind unmittelbar einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, hier der Stadt Overath, zuzuwenden. Die Stadt leitet die zweckgebundene Spende an den Verein weiter.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in, und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus dem Vereinszweck. Näheres regelt die Geschäftsordnung. „Kultur hoch 3“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das den fälligen Beitrag entrichtet hat, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts des

Vorstandes, Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags im Rahmen der Regelung nach § 5 dieser Satzung; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Beschluss über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands, Bestellung der Kassenprüfer. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Während der Dauer des Rechenschaftsberichts leitet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ändern. Stimmenthaltungen gelten als ungültig, werden nicht mitgezählt. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich, zur Entlastung des Vorstands bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut enthalten sein.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§8 und 9